



Hinweise für Wahlvorstände zum Verhalten im Wahlraum

Wahlvorstandsmitglieder

1. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen im Wahlgebäude keine Zeichen tragen, die auf eine (partei-)politische Überzeugung hinweisen oder als Wahlpropaganda gewertet werden können.
2. Die Wahlvorstandsmitglieder dürfen ihr Gesicht nicht verhüllen.
3. Angesichts der Karnevalstagen sollte auf eine Kostümierung verzichtet werden, um die Bedeutung der anstehenden Wahl nicht zu konterkarieren.

Aufgabenerfüllung im Wahlraum

1. Im Wahlraum und in seinem Zugangsbereich ist darüber hinaus jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild verboten (§ 32 Abs. 1 BWG). Zu unterlassen sind demnach das Tragen von Plakatafeln, Aufstellen von Werbemitteln, Flugblattverteilungen, Wahlagitation oder Befragungen. Dies gilt auch für Dekorationen im Zusammenhang mit Karneval / Fasnacht. Hörbare musikalische Darbietungen im Wahlraum sind ebenso störend und unzulässig.
2. Die geheime Stimmabgabe muss gesichert werden. Die Wahlkabinen dürfen nicht so gestellt sein, dass von außen die Stimmabgabe nach verfolgbar ist. Kameras gehören ebenso nicht in den Wahlraum.
3. Die Leitung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses obliegen ausschließlich dem Wahlvorstand. Andere Personen, die sich im Wahlraum aufhalten, dürfen hierbei nicht mitwirken und haben keinen Zugriff auf das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die übrigen Wahlunterlagen.
4. Bei der Auszählung des Wahlergebnisses ist zur Gewährleistung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl eine Einsichtnahme von Wählerinnen und Wählern sowie Dritter auf die Stimmzettel und die Erkennbarkeit der Stimmabgabe soweit wie grundsätzlich möglich sicher zu stellen.

Verhalten Dritter im Wahlraum

1. Während der Wahlhandlung in der Zeit 8 bis 18 Uhr und bei der Ergebnisermittlung hat jede Person – ohne Antrag – ungehinderten Zutritt zum Wahlraum (§ 54 BWO). Das Zutrittsrecht gilt unabhängig von der Wahlberechtigung, also auch für Vertreter von Presse und Medien, für ausländische Staatsangehörige usw..



2. Personen, die sich im Wahlraum aufhalten, dürfen die Ruhe und Ordnung im Wahlraum nicht stören (§ 54 BWO).

Die Wählerschaft muss ungehindert und unbeeinflusst ihre Stimme frei und geheim abgeben können. Ebenso muss der Wahlvorstand seine Aufgaben, insbesondere späterhin auch die Stimmenauszählung ungestört und unbehindert ausüben. Aus vorgenannten Gründen gelten folgende Verhaltensregeln im Wahlraum

- Im Wahlraum Anwesende dürfen nicht laut reden, telefonieren oder gar in physischer oder psychischer Form „handgreiflich“ werden.
- Zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung für den Wahlvorstand darf das Gesicht der wahlberechtigten Person weder verhüllt oder etwa angesichts von Karneval „bearbeitet“ sein.
- Das Tragen von politischen Überzeugungen im Wahlraum ist nicht gestattet. Hier kann die wahlberechtigte Person des Wahlraums verwiesen werden, wenn sie die sichtbaren Plaketten und Vergleichbares nicht ablegt. Wahlberechtigte sind grundsätzlich bei der Kleidungs Auswahl nicht eingeschränkt und können grundsätzlich auch im Kostüm wählen. Allerdings darf das „Äußere“ (Kleidung) und Verhalten der wahlberechtigten Person nicht so gestaltet sein, dass sie öffentliches Ärgernis oder Unruhe im Wahlraum hervorruft.
- Nur wenn das eigene Erscheinungsbild die allgemeine Ordnung im Wahllokal gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt, kann der Wahlvorstand einschreiten. Personen mit politischen Botschaften, Parteisymbolen oder verbotenen Symbolen auf der Kleidung können durch den Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden.
- Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der anwesenden Wählerschaft bzw. Wahlvorstandes ist das Fotografieren oder Filmen nicht erlaubt. Nur Vertreter von Presse und Medien dürfen mit Zustimmung der anwesenden Personen Bild- und Tonaufnahmen der allgemeinen Wahlhandlung vornehmen. Die Tätigkeit der Stimmenauszählung des Wahlvorstandes kann ebenfalls, sofern der Wahlablauf nicht gestört wird, zu öffentlichen Informationszwecken fotografiert oder gefilmt werden. Die Tätigkeit darf allerdings die Aufgabenwahrnehmung des Wahlvorstands nicht stören.
- Ob alkoholisierte Wahlberechtigte rein tatsächlich wählen können, hängt vom Grad der Alkoholisierung ab. Hier kann es auf die persönliche, gesundheitliche Konstitution der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe im Einzelfall ankommen. Die betreffende Person muss eine eigene Wahlentscheidung treffen und den Stimmzettel entsprechend kennzeichnen können. Im Bedarfsfall muss der/die Wahlberechtigte zum Ausdruck bringen, dass ggfs. eine Hilfsperson nötig ist und gewünscht wird. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem oder der



Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt, d.h. die Wahlentscheidung muss unmittelbar von der Wählerin bzw. dem Wähler ausgehen.

- Stark alkoholisierte Wählende, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Wahlraum stören, können aus dem Wahlraum verwiesen werden; sie können wieder eingelassen werden, wenn die Ordnung nicht mehr gestört wird. Bei Verstößen gegen die Regeln sollen störende Personen vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Rechte und Pflichten des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 31 Satz 2 BWG, § 55 Satz 1 BWO). Bei Störungen der Wahlhandlung sowie der Stimmenauszählung übt er sein Hausrecht situationsbedingt aus; insbesondere können Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verwiesen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben wurde. Die des Raumes verwiesene Person muss sich nicht ausweisen. Kann der Wahlvorstand den Störer nicht beruhigen bzw. gelingt es ihm nicht, diesen aus dem Wahlraum zuweisen, kann er nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall eine Verweisung aus dem Wahlraum selbst vollziehen. In der Praxis wird er die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
2. Der Wahlvorstand ordnet bei hohem Andrang den Zutritt zum Wahlraum (§ 55 Satz 2 BWO).
3. Nur in besonderen Ausnahmesituationen (Unruhe, lautstarke Diskussionen und Proteste) kann der Wahlvorstand – nach entsprechender Beschlussfassung – die Wahlhandlung bzw. die Ergebnisfeststellung unterbrechen, um sie nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unmittelbar wiederaufzunehmen. Die Wahlunterlagen bzw. Stimmzettel sind dabei sicher zu verwahren, den Stimmberechtigten ist unverzüglich die Stimmabgabe zu ermöglichen. Die zuständige Verwaltung ist hierüber sofort zu informieren.
4. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes darf der Wahlvorsteher fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist (§ 6 Abs. 9 Satz 2, § 7 Satz 1 BWO). Diese sind auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.



5. Die Wahlhelfenden dürfen im Wahlgebäude keine Zeichen tragen, die auf eine (partei-) politische Überzeugung hinweisen (Parteiabzeichen, Sympathiekennzeichen) oder als Wahlpropaganda gewertet werden können. Auch hier gilt, dass die Wählerinnen und Wähler nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst werden dürfen und die Ordnung im Wahlraum nicht gestört werden darf. Wahlvorstände dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch nicht ihr Gesicht verhüllen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass sie identifizierbar bleiben und nichts die vertrauensvolle Kommunikation behindert. Bei der Kleiderwahl haben sie darauf zu achten, dass die unparteiische Wahrnehmung des Amtes nicht infrage gestellt wird. Daher sollte auf eine Kostümierung verzichtet werden.